S 5 RJ 1362/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1362/99 A
Datum	24.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 249/01
Datum	12.06.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.01.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab Rentenantragstellung am 05.08.1997. Der am 1947 geborene KlÃ¤ger ist bosnischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in Bosnien. Dort hat er von 1968 bis 1970 und von 1974 bis Januar 1985 Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Seit 01.04.1992 erhÃ¤lt er bosnische Invalidenrente. In Deutschland hat er von Oktober 1970 bis Oktober 1971 und von MÃ¤rz 1972 bis Mai 1972 PflichtbeitrÃ¤ge zur Knappschaftlichen Rentenversicherung und von Januar 1973 bis Mai 1973 zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet. Nach eigenen Angaben Ã¼bte er die TÃ¤tigkeit im Bergbau nach zweimonatiger Anlernzeit aus. Die qualifizierteste TÃ¤tigkeit als Maschinenhauer 1 erforderte nach Angaben der D. AG eine Anlernzeit von sechs Monaten. Am 05.08.1997 beantragte der KlÃ¤ger erstmals bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Rente. Er legte den Bescheid der

Invalidenkommission vom 26.09.1978 vor, wonach er ab 30.06.1978 nicht mehr als hochqualifizierter Hauer, sondern nur noch als hochqualifizierter Arbeiter auÃerhalb der Grube einsatzfÃ¤hig war. Im Gutachten der Invalidenkommission vom 02.06.1997 wird in der Anamnese auf die festgestellte RestarbeitsfÃ¤higkeit anlÃ¤sslich von Untersuchungen im September und November 1990 hingewiesen. Die seit 15 Jahren bestehenden sehr ausgeprÃ¤gten HautverÃ¤nderungen an beiden FÃ¼Ãen hÃ¤tten den KlÃ¤ger nervÃ¶s, angespannt und depressiv gemacht; im Ãbrigen bestÃ¼nden VerÃ¤nderungen der Herzmuskeln mit Bluthochdruck, so dass von einer dauerhaften ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 02.06.1997 auszugehen sei. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag nach Einholung einer sozialmedizinischen Stellungnahme am 21.07.1998 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte TÃ¤tigkeiten zu ebener Erde ohne einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne besonderen Zeitdruck und ohne Einwirkung von Hautreizstoffen vollschichtig verrichten. Im Ãbrigen seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch bei Eintritt des Versicherungsfalls zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht gegeben.

Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger geltend, er sei seit 1978 Invalide. Er kÃ¶nne kein Schuhwerk tragen, nicht stehen und laufen. Er Ã¼bersandte ein bosnisches Gerichtsurteil von 1987, wonach ein Bergwerk dem KlÃ¤ger wegen der Berufserkrankung an den Zehen des rechten Beins als Folge der TÃ¤tigkeit als Hauer in der Grube und dem Tragen von Gummistiefel Schadenersatz zu leisten hat. Die Beklagte wies den Widerspruchsbescheid am 09.06.1999 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der KlÃ¤ger genieÃe keinen Berufsschutz als Bergbauarbeiter. Laut sozialmedizinischer Stellungnahme sei er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig einsatzfÃ¤hig.

Mit der am 15.09.1999 erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Das Sozialgericht wies die Klage am 24.01.2001 mit der BegrÃ¼ndung ab, Berufsschutz stehe nicht zu, da der KlÃ¤ger in Deutschland als ungelernter Bauarbeiter beschÃ¤ftigt gewesen sei. Aufgrund der Befunde im Gutachten der Invalidenkommission vom 02.06.1997 sei er vollschichtig leistungsfÃ¤hig.

Gegen das am 04.03.2001 zugestellte Urteil legte der KlÃ¤ger am 24.04.2001 Berufung ein und Ã¼bersandte aktuelle Befunde. Nach der Ãbersetzung der vom KlÃ¤ger im Klageverfahren vorgelegten medizinischen Unterlagen aus der Zeit ab 1987 beauftragte das Gericht den Dermatologen Dr.B. mit der Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage. Der SachverstÃ¤ndige kam in seinem Gutachten vom 21.01.2002 zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger leide seit Januar 1985 unter einer FuÃpilzerkrankung und Hyperhydrose der FÃ¼Ãe und mÃ¶glicherweise ab 1987 auch unter einer Ekzemerkrankung oder Psoriasis. Beim Tragen von luftdurchlÃ¤ssigem Schuhwerk kÃ¶nnten ab Januar 1985 noch leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig erbracht werden. Wegen der wesentlichen Mitverursachung der Hauterkrankung durch das regelmÃ¤Ãige Tragen von Gummistiefeln bei Untertagearbeiten kÃ¶nne diese Krankheit wie eine Berufskrankheit beurteilt werden. Die Beklagte schloss sich unter Bezugnahme auf eine ausfÃ¼hrliche sozialmedizinische Stellungnahme der Beurteilung Dr.B. an, bis Februar 1987 habe zweifellos ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen unter gewissen qualitativen

EinschrÃ¤nkungen bestanden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.01.2001 und den Bescheid der Beklagten vom 21.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ab 01.08.1997 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.01.2001 ist im Ergebnis ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 21.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.06.1999. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Zumindest bis 1992, dem Zeitpunkt des Invalidenrentenbezugsbeginns, war der KlÃ¤ger weder erwerbsunfÃ¤hig noch berufsunfÃ¤hig. Sofern der Leistungsfall danach eingetreten ist, scheitert die RentengewÃ¤hrung am mangelnden Vorliegen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist (Â§ 43 SGB VI in der bis 31.12.2000 maÃgebenden Fassung). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI). Zwar ist das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers zumindest seit 1985, der Aufgabe der letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung, soweit beeintrÃ¤chtigt, dass er seinen Beruf als Hauer nicht mehr ausÃ¼ben kann. Sein RestleistungsvermÃ¶gen war jedoch zumindest bis zum Bezug der bosnischen Invalidenrente ab 01.04.1992 noch der Gestalt, dass er noch zumutbar auf eine andere TÃ¤tigkeit verwiesen werden konnte. Die soziale Zumutbarkeit der VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das Bundessozialgericht die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter

Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSGE in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nrn.138 und 140). Ausschlaggebend fÃ¼r die Einordnung eines bestimmten Berufes in dieses Mehrstufenschema ist die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Dabei ist allein auf das Erwerbsleben in der Bundesrepublik abzustellen. Die zusÃ¤tzliche Qualifikation des KlÃ¤gers in seiner Heimat nach der RÃ¼ckkehr dorthin als Hauer kann also keine BerÃ¼cksichtigung finden. Es kann dahinstehen, ob Ausgangspunkt fÃ¼r die Bewertung der BerufsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers tatsÃ¤chlich die in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Bauarbeiter oder die TÃ¤tigkeit als Maschinenhauer 1 im Bergbau ist. Dies ist deshalb zweifelhaft, weil das Versicherungsleben in Deutschland Ã¼berwiegend von der TÃ¤tigkeit im Bergbau geprÃ¤gt war und es sich dort um eine angelernte Arbeit handelte, wohingegen die ungelernte TÃ¤tigkeit auf dem Bau nur wenige Monate umfasst hat. In jedem Fall ergeben sich aus der Auskunft der D. AG vom 01.09.2000, den eigenen Angaben des KlÃ¤gers und seiner tariflichen Einstufung keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, ihn der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im oberen Bereich zuzuordnen (Anlernzeit von 12 bis 24 Monaten entsprechend BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.45). Der KlÃ¤ger selbst hat angegeben, im Bergbau zwei Monate angelernt worden zu sein, wÃ¤hrend der Arbeitgeber bei der letzten TÃ¤tigkeit als Maschinenhauer 1 von einer sechsmonatigen Anlernzeit berichtete. Als Angelernter der unteren Stufe kann der KlÃ¤ger aber ebenso wie als Ungelernter auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verwiesen werden (BSG in SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.5). Das beim KlÃ¤ger vorhandene RestleistungsvermÃ¶gen reichte zumindest bis zum Bezug der bosnischen Invalidenrente am 01.04.1992 aus, derartige TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig zu verrichten. Mit dieser Beurteilung stÃ¼tzt sich das Gericht auf das Ã¼berzeugende und ausfÃ¼hrliche Gutachten des gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen Dr.B. , der sÃ¤mtliche vorhandene Vorbefunde sorgfÃ¤ltig gewÃ¼rdigt und seine Beurteilung schlÃ¼ssig begrÃ¼ndet hat. Aufgrund seiner langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als SachverstÃ¤ndiger im Bereich der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit verfÃ¼gt er sowohl Ã¼ber die erforderlichen Kenntnisse als auch Ã¼ber die praktische Erfahrung, um die hier in Betracht kommende gesundheitliche StÃ¶rung medizinisch zutreffend einzuordnen und ihre Auswirkungen auf die EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im allgemeinen Erwerbsleben sachgerecht zu beurteilen. Mit seiner WÃ¼rdigung befindet er sich in Ãbereinstimmung mit den von der Beklagten gehÃ¶rten Ãrzten, aber auch mit der Invalidenkommission in Sarajevo. AusdrÃ¼cklich hat diese im JU 207 vom 02.06.1997 festgehalten, dass die Untersuchungen im September und November 1990 noch eine ausreichende RestarbeitsfÃ¤higkeit ergeben haben. Dementsprechend erhÃ¤lt der KlÃ¤ger auch erst seit 01.04.1992 Invalidenrente in seiner Heimat. Auch im Bescheid der Invalidenkommission vom 26.09.1978 heiÃt es ausdrÃ¼cklich, der KlÃ¤ger sei zwar seit 1978 nicht mehr als hoch qualifiziierter Hauer einsatzfÃ¤hig, wohl aber als hoch qualifizierter Arbeiter auÃerhalb der Grube. SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger selbst erst 1997 bei der Beklagten einen Rentenantrag gestellt.

Der KlÃ¤ger leidet wohl seit 1978 an einer interdigitalen FuÃpilzerkrankung, die offensichtlich durch das gleichzeitige Bestehen einer Hyperhidrose im FuÃbereich begÃ¼nstigt wurde. Mit der FuÃpilzerkrankung gehen RÃ¶tung, Krustenbildung und BlÃ¤schenbildung einher. Diese Hauterkrankung ist trotz Aufgabe jeglicher ErwerbstÃ¤tigkeit ab 1985 nicht dauerhaft abgeheilt. Es besteht daher der Verdacht, dass 1985 noch eine andere Diagnose wie ein anlagebedingtes, dyshidrotisches FuÃekzem fÃ¼r den Hautbefund teilursÃ¤chlich gewesen ist. Die ab 1985 dokumentierten Hautbefunde lassen jedoch keine eindeutige Diagnosestellung zu. In keinem Fall lÃ¤sst sich jedoch begrÃ¼nden, dass wegen des Hautbefundes ab 1985 jegliche ErwerbstÃ¤tigkeit unterbleiben musste. Durch die FuÃpilzerkrankung ergaben sich fÃ¼r den KlÃ¤ger nur insoweit EinschrÃ¤nkungen, als dass das stÃ¤ndige Tragen von luftdichten Gummischutzschuhen nicht mehr erforderlich sein durfte. Dass sich aus einer mÃ¶glicherweise zusÃ¤tzlich bestehenden Hauterkrankung eine weitere EinschrÃ¤nkung im Hinblick auf eine berufliche TÃ¤tigkeit ergeben wÃ¼rde, ist unwahrscheinlich. Trotz hÃ¤ufiger Therapieresistenz von anlagebedingten, dyshidrotischen FuÃekzemen kÃ¶nnen diese in SchÃ¼ben verlaufende Krankheiten durch geeignete Behandlung und Sanierung begleitender Milieufaktoren einigermaÃen erfolgreich behandelt werden. Die vom KlÃ¤ger angegebenen Schmerzen im Bereich der FÃ¼Ãe beim Stehen und Gehen kÃ¶nnen im maÃgeblichen Zeitraum nicht nachvollzogen werden. Unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses konnte der KlÃ¤ger noch acht Stunden tÃ¤glich leichte TÃ¤tigkeiten unter der MaÃgabe verrichten, dass ununterbrochen langes Tragen von luftdichtem Schuhwerk vermieden werden musste. Eine EinschrÃ¤nkung der Gehstrecke zur Arbeit war nicht gegeben. Ob ab 01.04.1992 durch das Hinzutreten anderer GesundheitsstÃ¶rungen, insbesondere am Herz-Kreislauf-System und der Psyche, eine so weitgehende Leidensverschlimmerung eingetreten ist, dass dem KlÃ¤ger seither keinerlei ErwerbstÃ¤tigkeit mehr zumutbar ist, ist nicht ausgeschlossen. Die entsprechende medizinische Beurteilung im JU 207 vom 02.06.1997 ist weder durch eigene Untersuchungen der Beklagten noch der Gerichte widerlegt. Offen bleiben kann es jedoch deshalb, weil der KlÃ¤ger fÃ¼r einen Leistungsfall ab 1992 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt. Neben der ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit und dem Vorliegen von BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit fordert das Gesetz das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls (Â§Â§ 50 Abs.1, 51 Abs.1, 43 Abs.1 Ziffer 2, 44 Abs.1 Ziffer 2 SGB VI). Diese Voraussetzung erfÃ¼llt der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab 01.04.1992 nicht. Im maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum vom 31.03.1987 bis 31.03.1992 hat der KlÃ¤ger keine Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ckgelegt. Der letzte Pflichtbeitrag wurde in Bosnien im Januar 1985 entrichtet. Der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit verlÃ¤ngert sich nicht um etwaige Zeiten von Arbeitslosigkeit oder Krankheit in Bosnien-Herzegowina. Laut dem maÃgeblichen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien werden fÃ¼r den Erwerb des Leistungsanspruchs nur anrechnungsfÃ¤hige Versicherungszeiten des anderen Vertragsstaates angerechnet (Art.25). Versicherungszeiten hat der bosnische RentenversicherungstrÃ¤ger aber nur bis Januar 1985 bescheinigt.

Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist (Â§ 43 Abs.4, 44 Abs.4 SGB VI). GemÃ¤Ã Â§ 53 Abs.1 Ziffer 1 SGB VI ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vermindert erwerbsfÃ¤hig geworden sind. Zwar kann die Hauterkrankung des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs.2 SGB VII wie eine Berufskrankheit beurteilt werden, weil sie durch ungÃ¼nstige Milieufaktoren, wie sie durch das regelmÃ¤Ãige Tragen von Gummistiefeln bei Untertagearbeiten auftreten, wesentlich mitverursacht wurde. Die fiktive ErfÃ¼llung der Wartezeit knÃ¼pft jedoch allein an die Zuordnung zur deutschen Unfallversicherung an. Die Berufskrankheit mÃ¼sste also im Rahmen einer nach deutschem Recht unfallversicherten TÃ¤tigkeit eingetreten sein (gleichlautend fÃ¼r den Anwendungbereich der EWGV 1408/71 BSGE vom 01.12.1982 in SozR 2200 Â§ 1252 RVO). Nachdem die FuÃpilzerkrankung erstmals sieben Jahre nach Verlassen der Bundesrepublik diagnostiziert und wÃ¤hrend einer in Bosnien ausgeÃ¼bten UntertagetÃ¤tigkeit aufgetreten ist sowie die damit verbundene eventuelle ErwerbsfÃ¤higkeit erst nach 1992 eingetreten ist, ist die vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung aus KausalitÃ¤tsgrÃ¼nden abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024